

Ordnung der Tennisabteilung des TuS Ende e.V.

- § 1 Alle Aktivitäten erfolgen als Abteilung des Turn- und Sportvereines Ende unter der Bezeichnung „TuS Ende“. Die gültige Vereinssatzung hat in vollem Umfang Gültigkeit. Sollten jetzt oder später einzelne Bestimmungen der Abteilungsordnung von der Vereinssatzung ganz oder zum Teil abweichen, kann der Vereinsvorstand des TuS Ende diese durch einseitige Erklärung für ungültig erklären.
- § 2 Zweck der Abteilung ist es, den Tennissport zu fördern und den gesellschaftlichen Kontakt zu pflegen.
- § 3 Die Abteilung ist über den TuS Ende Mitglied des Westfälischen Tennis Verbandes und des Deutschen Tennis Bundes e.V.
- § 4 Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.
- § 5 Mitglieder der Abteilung sind aktive Mitglieder .
Mitgliedern stehen – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - alle Mitgliedsrechte zu.
- § 6 Die Aufnahme von Mitgliedern in die Abteilung erfolgt auf deren Antrag durch den Abteilungsvorstand. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden, die Mitglied des TuS Ende e.V. ist oder wird. Mit Eingang der Aufnahmeerklärung beim Abteilungsvorstand wird der Jahresbeitrag (§ 20) sowie die Aufnahmegebühr (§ 20) fällig, danach immer zum Beginn des Geschäftsjahres (§ 4). Soweit ein Familienbeitrag entrichtet wird, erhalten minderjährige Kinder von Mitgliedern der Abteilung die Mitgliedschaft durch Anzeige des Mitglieds an den Abteilungsvorstand. Sie haben vom Eingang der Anzeige an die Stellung eines Mitglieds.
- § 7 Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte der Abteilung im Rahmen der gemäß § 22 erlassenen Ordnung zur Verfügung. Jedes Mitglied hat sich über die Ordnung der Abteilung sowie über die gemäß § 21 erlassenen Ordnungen zu unterrichten und sich an die Beschlüsse der Abteilungsversammlung zu orientieren.
Das Stimmrecht in Abteilungsversammlungen, zu allen Funktionen innerhalb der Abteilung, steht allen Mitgliedern der Abteilung zu.
Mitglieder der Abteilung haben nach Maßgabe des § 21 die Zusatzbeiträge und ggf. Umlagen zu entrichten. Das Sepa- Lastschriftinzugsverfahren ist für alle Mitglieder zwingend.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt (§ 9) oder Ausschluss (§10) aus der Abteilung bzw. aus dem TuS Ende. Soweit Zusatzbeiträge etc. bereits fällig sind, sind diese noch zu zahlen bzw. werden nicht erstattet. Der Abteilungsvorstand hat das Recht auf Erlass.
- § 9 Der Austritt eines Mitglieds aus der Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber dem Abteilungsvorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Nach Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied seine Ämter. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austrittes gewahrt.

- § 10 Der Ausschluss aus der Abteilung erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Abteilungsvorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder nach §17.

Ausschließungsgründe sind:

- Nichteinhaltung der Beitrags- und sonstiger Zahlungsverpflichtungen, sofern der Abteilungsvorstand nach schriftlichem Antrag keine Stundung oder Erlass erteilt hat. Der Ausschluss darf nicht vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen erfolgen, gerechnet vom Zugang der ersten schriftlichen Zahlungsaufforderung;
- Erhebliche Verfehlungen gegen die Satzung, die gemäß § 21 erlassene Ordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnung des Vorstandes;
- Verstöße gegen Ehre und Ansehen sowie die Interessen der Abteilung;
- Verfehlungen gegen den sportlichen Anstand;
- sonstige wichtige Gründe;

- § 11 Bei leichteren Verfehlungen der im § 10 genannten Art kann der Abteilungsvorstand ferner schriftliche oder mündliche Verwarnungen und Spiel- oder Platzsperrern aussprechen.

- § 12 Alle Disziplinarmaßnahmen, mit Ausnahme der mündlichen Verwarnung, sofern nicht das Mitglied deren schriftliche Bestätigung verlangt, werden schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Maßnahmen steht dem Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der schriftliche Einspruch an den Abteilungsvorstand zu.

- § 13 Über den Einspruch entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein nach §14 zu bildendes Schiedsgericht nach Anhörung des Abteilungsvorstandes und des Betroffenen.

- § 14 Das Schiedsgericht ist mit dem Hauptvorstand des TuS Ende identisch. Der Vorsitzende des TuS Ende ist auch der Vorsitzende des Schiedsgerichtes.

- § 15 Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung (§ 16);
- der Abteilungsvorstand (§ 17);

- § 16 Der Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der Abteilung an.

Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

- Entgegennahmen der Berichte des Abteilungsvorstandes sowie Abteilungskassenprüfer;
- Entlastung des Abteilungsvorstandes;
- Sonstige ihre durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

Es findet eine jährliche ordentliche Abteilungsversammlung statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann durch den Abteilungsvorstand sowie durch mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch Einladung in Textform, bspw. durch Ankündigung in

der Vereins-App, durch den Aushang in den Informationskästen des Vereins oder auf unserer Homepage.

Versammlungsleiter der Abteilungsversammlung ist der erste Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Für die Dauer der Neuwahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Abteilungsversammlung einen Versammlungsleiter. Danach übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die Versammlung.

Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrages.

Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Wahlannahme dem Vorstand vorher angezeigt haben. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit nicht die Abteilungsversammlung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 17 Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der Geschäftsführer/in und gleichzeitig 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. dem/der 1. Sportwart/in
- e. dem/der 2. Sportwart/in
- f. dem/der 1. Jugendwart/in
- g. dem /der 2. Jugendwart/in

Aufgaben des Abteilungsvorstandes sind:

- Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsorgane und des Schiedsgerichtes,
- Verwaltung und Vertretung der Abteilung,
- Disposition und finanzielle Maßnahmen aller Art,
- Sonstige ihm durch diese Ordnung zugewiesene Aufgaben.

Die Vertretung der Abteilung wird von den Vorstandsmitgliedern zu a) bis b) gemeinsam wahrgenommen

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden durch die Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Abteilungsvorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch den Restvorstand.

Der Abteilungsvorstand bestimmt den Zeitpunkt seiner Sitzung. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden auf Verlangen des Vorsitzenden oder von 2 sonstigen Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Tage. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Abteilungsvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des

Stellvertreter in der oben aufgeführten Reihenfolge. Die Abstimmungen erfolgen in offener Form.

Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, der Abteilungsversammlung einen Haushaltsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsvorstand Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben unentgeltlich wahrnehmen.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden als Delegierte zur Delegiertenversammlung des TuS Ende e.V. entsandt. Die Wahl weiterer Delegierter und Ersatzdelegierter obliegt der Abteilungsversammlung.

§ 18 Über den Verlauf der Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen der Organe der Abteilung sowie der Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle zu führen und durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen und dem Abteilungsvorstand sowie dem Vorstand des TuS Ende zum Zwecke der Archivierung zuzuleiten.

§ 19 Die Kassenprüfung der Abteilung erfolgt durch zwei für die Dauer eines Jahres von der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, wobei jedoch einer der jeweiligen Kassenprüfer ausscheidet. Eine weitere Wiederwahl ist nicht vor Ablauf von drei Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Zusätzliche Abteilungsspezifische Aufnahmegebühren, Beiträge und ggf. Umlagen im Sinne des § 8 (2) der Vereinsatzung des TuS Ende bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.

Die aktuellen Zusatzbeiträge können der Beitragsordnung des Hauptvereins entnommen werden.

Gastspieler:

Spielt ein Mitglied mit einem Gastspieler sind folgende Beiträge zu entrichten

- Bei einem Einzel 10 € pro Spiel
- Bei einem Doppel 10 € für den ersten Gastspieler und für jeden weiteren Gastspieler 5 € pro Spiel
- Beim Buchen über die App ist der Gastspieler kenntlich zu machen.
- Der Beitrag für den Gastspieler ist sofort fällig.

Spielen Gastspieler ohne Mitglied sind folgende Beiträge zu entrichten

- Bei einem Einzel 20 € pro Spiel
- Bei einem Doppel 30 € pro Spiel
- Es ist über die Tennis App ordnungsgemäß ein Platz zu buchen. Der Zugang hierfür ist über den Abteilungsvorstand anzufordern.
- Der Beitrag für den Gastspieler ist sofort fällig.

§ 21 Zur Regelung und der Benutzung der Anlage und Geräten der Abteilung sowie zur Gewährung eines ordnungsgemäßen Spiel- und Wettkampfbetriebes, erlässt der

Abteilungsvorstand nach den Regelungen des § 13 der Satzung des TuS Ende entsprechende Ordnungen, die den Mitgliedern durch Aushang oder in anderer geeigneter Form (Vereins-App) bekanntgemacht werden.

Ordnungsänderungen erfolgen durch die Abteilungsversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- § 22 Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch die Abteilungsversammlung in Kraft, sofern keine Änderungen mehr vorgenommen wurden. Bei Änderungen durch die Abteilungsversammlung tritt die Ordnung erst nach Vorlage und Freigabe durch den Vereinsvorstand des TuS Ende in Kraft